

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

#### TOP. 10.) Änderung der Kanalgebührenordnung

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 eine Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindegemeinschaft wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindegemeinschafts:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch beziehend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenutzungsgebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindegemeinschaft vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Deshalb hat sie uns vorgeschlagen, die gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt abzuändern:

Neuer Text lt. Musterverordnung

# Kundmachung

Änderung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.9.2016.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 wie folgt geändert:

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau, mit der die Kanalgebührenordnung geändert wird:

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72;

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses; zur Kenntnisnahme der  
Wohnungsvergaben

Sitzung des Wohnungsausschusses am 2.8.2016 mit folgender Tagesordnung:

Pkt. 1. : Vergabe einer Mietwohnung im neu errichteten ISG-Wohnblock Am Schlossgrund 2,  
Wohnung Nr. 10 im 2. OG (kein Kinderzimmer), Nutzflächenausmaß 59,99 m<sup>2</sup>

Pkt. 2.: Allfälliges

TOP. 12.) Genehmigung von neuen Richtlinien für die Aktion Jugendtaxi